
(Vor- und Zuname)

Anlage zum Antrag auf Erteilung
einer Erlaubnis zum Waffen- bzw.
Munitionssammeln vom _____

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Zur Beachtung!

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 WaffG liegt ein Bedürfnis zum Sammeln von Waffen oder Munition insbesondere vor, wenn der Antragsteller **glaubhaft** macht, als Waffen- oder Munitionssammler u.a. eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung anzulegen oder zu erweitern. Die Anerkennung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung setzt voraus, daß Waffen oder Munition von geschichtlichem Wert nach einem bestimmten System oder anderen bestimmten Kriterien, wie sie in Nr. 32.4.2 bis 32.4.3 WaffVwV beispielhaft aufgeführt sind, zusammengefaßt werden.

Um eine sachgerechte Bearbeitung des Vorgangs zu ermöglichen, ist es notwendig, nachfolgende Fragen vollständig und gut lesbar (Maschine oder Druckschrift) zu beantworten. Notfalls ist ein gesondertes Blatt zu verwenden.

1. Benennung des angestrebten Sammelbereichs (Waffenart, Systematisierung, zeitliche, örtliche Bereiche und dergleichen):

2. Begründung, warum diese Sammlung als kulturhistorisch bedeutsam angesehen wird (stichwortartige, aber umfassende Angaben):

3. Aufzählung der bereits im Besitz befindlichen Waffen, die als Grundstock für die Samm-

lung dienen sollen (Waffen und Munition müssen mit allgemein bekannten Bezeichnungen angegeben werden):

Ifd. Nr.	Waffenart	Bezeichnung, Modell, Typ, usw.	Kaliber	Herstellungsdaten Jahr, Land, ggf. für wen

4. Benennung der noch zu erwerbenden Waffen (Waffen und Munition müssen mit allgemein bekannten Bezeichnungen angegeben werden):

Ifd. Nr.	Waffenart	Bezeichnung, Modell, Typ, usw.	Kaliber	Herstellungsdaten Jahr, Land, ggf. für wen

Begründung des kulturhistorischen Wertes der vorstehenden Waffen bzw. Munition (Zusammenhang mit dem Sammlungsziel):
 Erläuternde Literaturangaben müssen Verfasser, Titel des Buches oder der Zeitschriften, Erscheinungsort, Jahr oder Jahrgang und Seite umfassen.

5. Beim Sammeln von Schußwaffen mit mehr als 2 Läufen und solchen mit einer Mehrschußeinrichtung, insbesondere von Selbstladewaffen, ist eine besondere Begründung notwendig, daß diese Waffen zur Ergänzung der Sammlung erforderlich sind:

6. Bis wann soll die Sammlung abgeschlossen sein? _____

7. Welcher Betrag soll jährlich aufgewendet werden? _____

8. Wo und wie werden die bereits vorhandenen und noch zu erwerbenden Schußwaffen bzw. Munition sicher aufbewahrt (genaue Angaben)?

9. Welche Literatur kultuhistorischer und technischer Art über Schußwaffen bzw. Munition besitzen Sie (Antragsteller)?

10. sonstige Bemerkungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)